

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der UBS AG

Mittwoch, 16. April 2003, 14.30 Uhr (Türöffnung 13.30 Uhr)
Hallenstadion, Zürich-Oerlikon, Wallisellenstrasse 45

Traktanden

1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2002
Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle
2. Gewinnverwendung
Dividende für das Geschäftsjahr 2002
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
4. Teilrevision der Statuten
 - 4.1. Anpassung der Firmenbezeichnung (Art.1)
 - 4.2. Gemeinschaftlicher Aktienbesitz/Eintragung im Aktienregister (Art. 5 und 7)
 - 4.3. Traktandierungsrecht (Art.12)
 - 4.4. Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art.19)
 - 4.5. Ernennung von Generaldirektoren (Art. 24)
5. Wahlen
 - 5.1. Bestätigungswahlen Verwaltungsrat
 - 5.1.1. Peter Böckli
 - 5.1.2. Johannes A. de Gier
 - 5.1.3. Rolf A. Meyer
 - 5.2. Wahl des Konzernprüfers und der Revisionsstelle: Ernst & Young AG, Basel
 - 5.3. Wahl der Spezialrevisionsstelle: Deloitte & Touche AG, Basel
6. Kapitalherabsetzung
 - 6.1. Vernichtung von Aktien aus den Rückkaufsprogrammen 2002/2003 und 2002b und entsprechende Anpassung von Artikel 4 der Statuten
 - 6.2. Genehmigung eines neuen Rückkaufsprogramms 2003/2004

Zur Einleitung

Traktandierungsbegehren

Die Einladung zur Einreichung von Traktandierungsbegehren seitens von Aktionären wurde am 5. Februar 2003 in verschiedenen schweizerischen und internationalen Zeitungen publiziert. Die Frist wurde auf den 25. Februar 2003 festgesetzt. Es sind keine Begehren eingegangen.

Schuldenruf

Die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung der zurückgekauften Aktien kann erst nach Durchführung des gemäss Artikel 733 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) geforderten Schuldenrufes erfolgen. Dieser wird unmittelbar nach der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Frist für die Anmeldung von Forderungen beträgt 60 Tage. Voraussetzung für die Kapitalherabsetzung ist zudem das Vorliegen eines Berichtes der Revisionsstelle, welcher bestätigt, dass allfällige Forderungen von Gläubigern auch nach der Herabsetzung des Kapitals gedeckt sind und die Liquidität der Bank gesichert bleibt. Der Bericht der Revisionsstelle, bezogen auf den 31. Dezember 2002, liegt vor.

Organisatorisches

Eintrittskarten zur Generalversammlung

Aktionäre, die bei UBS AG *in der Schweiz* im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigefügten Bestellschein bis zum 11. April 2003 bei folgender Adresse anfordern:

UBS AG, Shareholder Services, Postfach, CH-8098 Zürich.

Aktionäre, die *in den USA* im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten bis zum 11. April 2003 schriftlich anfordern bei:

Mellon Investor Services, Proxy Processing, P. O. Box 3567, S. Hackensack, NJ 07606-9267.

Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit und werden zurückgefordert, wenn die betreffenden Aktien vor der Generalversammlung veräussert werden und dies dem Aktienregister angezeigt wird.

Vertretung an der Generalversammlung

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder ihre Depotbank vertreten lassen. Jeder Aktionär hat zudem die Möglichkeit, seine Aktien an der Generalversammlung vertreten zu lassen durch

- UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich
als Organ- oder als Depotvertreterin
- Schweizerische Treuhandgesellschaft
(Professor Dr. Carl Helbling),
Talstrasse 11, CH-8022 Zürich
als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Zürich und Basel, 6. März 2003

UBS AG

Für den Verwaltungsrat:

Marcel Ospel, Präsident

Gertrud Erismann-Peyer, Company Secretary

Traktandum 1

Jahresbericht, Konzernrechnung und Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2002 Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bericht über das Geschäftsjahr 2002 sowie die Konzernrechnung und die Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2002 zu genehmigen.

B. Erläuterungen

Die umfassende Berichterstattung von Verwaltungsrat und Konzernleitung über das Geschäftsjahr 2002 ist im «Finanzbericht» enthalten. Zusätzliche Informationen über Strategie, Organisation und Aktivitäten des Konzerns und der Unternehmensgruppen, über Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle sowie über die Unternehmensführung finden sich im «Handbuch 2002/2003». Dieses enthält auch die ausführliche Berichterstattung gemäss der neuen Richtlinie der SWX Swiss Exchange zur Corporate Governance. Diese Publikationen können von den Aktionären bezogen werden und sind auch im Internet unter www.ubs.com/investors verfügbar. Alle eingetragenen Aktionäre erhalten zudem den illustrierten «Jahresbericht» automatisch zugestellt, der die wichtigsten Informationen zum Geschäftsverlauf enthält.

Die Erfolgsrechnung des Konzerns schliesst bei einem Gesamt-Geschäftsertrag von CHF 34 121 Millionen und einem Gesamt-Geschäftsaufwand von CHF 29 577 Millionen mit einem Ergeb-

nis vor Steuern von CHF 4 544 Millionen und einem Netto-Konzerngewinn von CHF 3 535 Millionen ab. Die Bilanzsumme des Konzerns reduzierte sich um CHF 72,2 Milliarden auf CHF 1 181,1 Milliarden. Die Eigenen Mittel des Konzerns betragen am Jahresende CHF 39,0 Milliarden.

Die Rechnung des Stammhauses schliesst mit einem Reingewinn von CHF 5 834 Millionen ab. Einem Gesamt-Geschäftsertrag von CHF 23 633 Millionen steht ein Gesamt-Geschäftsaufwand von CHF 13 295 Millionen gegenüber. Daraus ergibt sich ein operativer Gewinn von CHF 10 338 Millionen. Abschreibungen und Rückstellungen betragen CHF 4 078 Millionen, ausserordentliche Erträge CHF 265 Millionen, ausserordentliche Aufwendungen CHF 7 Millionen und Steuern CHF 684 Millionen.

Ernst & Young als Konzernprüfer und bankengesetzliche Revisionsstelle empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung ohne Einschränkung, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung des Stammhauses zu genehmigen. Die Konzernprüfer attestieren, dass die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UBS in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) vermittelt und dem schweizerischen Gesetz entspricht. Bezüglich des Stammhauses bestätigt die Revisionsstelle, dass die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem schweizerischen Gesetz und den Statuten der UBS AG entsprechen.

Traktandum 2

Gewinnverwendung Dividende für das Geschäftsjahr 2002

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gewinn des Stammhauses wie folgt zu verwenden:

Gewinn des Geschäftsjahres 2002 gemäss Erfolgsrechnung	5 834 Mio. CHF
Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven	232 Mio. CHF
Beantragte Dividende	2 365 Mio. CHF
Zuweisung an die Anderen Reserven	3 237 Mio. CHF
Total verwendet	5 834 Mio. CHF

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von CHF 2 pro Aktie.

B. Erläuterungen

Nachdem ein Teil der Ausschüttung an die Aktionäre für das Geschäftsjahr 2000 und die ganze Ausschüttung für 2001 in Form von Rückzahlungen auf dem Nennwert der Aktien vorgenommen wurden, soll für das Geschäftsjahr 2002 wieder eine ordentliche Dividende ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat beantragt, diese auf CHF 2 pro Aktie festzusetzen, gleich hoch wie die Nennwertrückzahlung im Vorjahr. Der Verwaltungsrat folgt damit seiner Politik, die Dividenden mittelfristig stabil zu halten, sofern es die Marktverhältnisse und die Ertragslage des Unternehmens gestatten.

Sofern die Aktionäre den Antrag gutheissen, werden am 23. April pro Aktie CHF 1.30 (nach Abzug von 35% schweizerischer Verrechnungssteuer) an alle Aktionäre ausgerichtet, welche am 16. April 2003 Aktien halten.

Traktandum 3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

Traktandum 4

Teilrevision der Statuten

4.1. Anpassung der Firmenbezeichnung

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
Artikel 1 Firma, Sitz Unter der Firma UBS AG/UBS SA/UBS Ltd. besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Basel.	 Unter der Firma UBS AG/UBS SA/ <i>UBS Inc.</i> besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Basel.

B. Erläuterungen

Die englische Bezeichnung «UBS Ltd.» wurde durch das Stammhaus nie verwendet, weil in London bereits eine Tochtergesellschaft unter diesem Namen bestand. Mit dem Beschluss, künftig weltweit unter der einheitlichen Marke «UBS» aufzutreten und die Zusatzbezeichnungen Warburg und PaineWebber fallen

zu lassen, wird künftig vermehrt der Bedarf nach der Bezeichnung UBS Limited/UBS Ltd. für Tochtergesellschaften entstehen. In den Statuten soll deshalb, um Verwechslungen vorzubeugen, für das Stammhaus die englische Übersetzung «UBS Inc.» verwendet werden.

4.2. Gemeinschaftlicher Aktienbesitz / Eintragung im Aktienregister

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 5 und 7 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
Artikel 5 Aktienregister und Nominees 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. 2–6 unverändert	 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. <i>Werden Aktien von mehreren Personen gemeinsam gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 3 verlangte Erklärung abgeben.</i>
Artikel 7 Rechtsausübung 1 Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. 2 unverändert	 1 <i>(streichen)</i> Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

B. Erläuterungen

Artikel 5

Zahlreiche unserer US-Aktionäre haben ihre Aktien in Depots, die von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden (joint accounts). Sie haben in der Vergangenheit, vor allem als Aktionäre von PaineWebber, diese Aktien auch gemeinschaftlich vertreten. Mit der vorgeschlagenen Statutenänderung soll dies auch in unserem System möglich gemacht werden. Die gemeinsame Eintragung mit Stimmrecht erfolgt allerdings nur, wenn alle Beteiligten die verlangte Erklärung abgeben, dass sie die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben.

Artikel 7

Der erste Satz reflektiert ein Fundamentalprinzip des Aktienrechtes und braucht deshalb nicht wiederholt zu werden. Der zweite Satz des ersten Absatzes hält aber fest, dass pro Aktie nur eine Person die Mitgliedschaftsrechte (speziell das Stimmrecht) ausüben kann. Bei gemeinschaftlichem Aktienbesitz, wie er neu im Artikel 5 vorgesehen wird, kann selbstverständlich für die Generalversammlung eine Aufteilung der Gesamtzahl der Aktien auf die einzelnen Eigentümer vorgenommen werden, sodass beide (oder alle) Eigentümer einen Teil der Stimmrechte ausüben können.

4.3. Traktandierungsrecht

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 12 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
<p>Artikel 12 Traktandierung</p> <p>1 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.</p> <p>2 unverändert</p>	<p>1 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von <i>250 000 Franken</i> vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.</p>

B. Erläuterungen

Mit den beiden Nennwertrückzahlungen der vergangenen Jahre wurde die Schwelle für die Einreichung von Traktandierungsbegehren deutlich erhöht. Während – unter Berücksichtigung des im Jahre 2001 vorgenommenen Splits der Aktien im Verhältnis 1:3 – ursprünglich rund 300 000 Aktien nötig waren, um ein

solches Begehren zu stellen, erhöhte sich die Zahl durch die Nennwertrückzahlung von 2001 auf 357 000 Aktien und 2002 auf 1,25 Millionen. Mit der beantragten Statutenänderung wird die Zahl wieder auf 312 500 Aktien reduziert.

4.4. Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 19 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
Artikel 19 Amtsdauer 1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die erste Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der ersten Wahl so festgelegt, dass jedes Jahr rund ein Viertel aller Verwaltungsratsmitglieder neu beziehungsweise wiedergewählt werden müssen. 2 unverändert	1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt <i>drei</i> Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die erste Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der ersten Wahl so festgelegt, dass jedes Jahr rund ein <i>Drittel</i> aller Verwaltungsratsmitglieder neu beziehungsweise wiedergewählt werden müssen.

B. Erläuterungen

Neuere Corporate Governance Standards empfehlen kürzere Amtszeiten für die Mitglieder des Verwaltungsrates, damit auf veränderte Bedürfnisse und Anforderungen rascher reagiert werden kann. Mit der Herabsetzung auf drei Jahre wird eine

Verkürzung vorgeschlagen, ohne andere wichtige Erfordernisse – die Konstanz und die Erhaltung von Erfahrung innerhalb des Gremiums – zu gefährden.

4.5. Ernennung von Generaldirektoren

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 24 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
Artikel 24 Oberleitung Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere: a)–d) unverändert e) Ernennung und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder der Konzernleitung, der Generaldirektoren und des Leiters der Konzernrevision f) unverändert	e) Ernennung und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder der Konzernleitung (...) und des Leiters der Konzernrevision

B. Erläuterungen

Der Titel «Generaldirektor» hat einen anderen Inhalt als früher. Die heute als «Mitglied des Group Managing Board (GMB)» bezeichneten Führungskräfte üben in den Unternehmensgruppen und im Corporate Center Geschäftsleitungsfunktionen aus. Ihre Auswahl ist Aufgabe der CEOs der entsprechenden

Unternehmensgruppen. Die Ernennung fällt in die Zuständigkeit des Präsidenten der Konzernleitung. Für seine eigenen Direktunterstellten (GMB-Mitglieder im Corporate Center) ist die Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates erforderlich.

Traktandum 5

Wahlen

5.1. Bestätigungswahlen Verwaltungsrat

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates für weitere drei Jahre im Amt zu bestätigen:

- 5.1.1. Peter Böckli
- 5.1.2. Johannes A. de Gier
- 5.1.3. Rolf A. Meyer

B. Erläuterungen

Die Amtszeit der Herren Professor Dr. Peter Böckli, Johannes A. de Gier und Dr. Rolf A. Meyer läuft an der Generalversammlung aus. Sie stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

5.1.1.

Peter Böckli (1936) gehört dem Gremium seit der Fusion im Jahre 1998 an. Zuvor war er seit 1985 Mitglied des Verwaltungsrates des Schweizerischen Bankvereins. Er ist unabhängiger, nebenamtlicher Vizepräsident des Verwaltungsrates und präsidiert den Nominations-Ausschuss. Professor Böckli ist Partner im Anwaltsbüro Böckli Bodmer & Partner in Basel und schweizerischer Staatsangehöriger.

5.1.2.

Johannes A. de Gier (1944) ist seit 2001 Mitglied des Verwaltungsrates und war bis vor kurzem einer der beiden vollamtlichen Vizepräsidenten. Im Zusammenhang mit seiner Übernahme der Funktion des Verwaltungsratspräsidenten der neu gegründeten Holding, welche die fünf Privatbanken des UBS-Konzerns und die auf Portfolio- und Asset-Management spezialisierte Tochtergesellschaft GAM zusammenführen wird, ist er im Februar aus dem Präsidium des Verwaltungsrates der UBS AG ausgeschieden, ist aber bereit, sich für eine Wiederwahl als Mitglied des Gremiums zur Verfügung zu stellen. Johannes A. de Gier ist holländischer Staatsangehöriger.

5.1.3.

Rolf A. Meyer (1943) gehört dem Verwaltungsrat seit 1998 an. Zuvor war er seit 1992 Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankgesellschaft. Er ist Präsident des Kompen-sations-Ausschusses und Mitglied des Audit Committee. Dr. Meyer ist in verschiedenen internationalen Gesellschaften als Verwaltungsrat tätig. Er ist schweizerischer Staatsangehöriger.

Die detaillierten Lebensläufe der drei wieder kandidierenden Herren sind im «Handbuch 2002/2003» enthalten oder im Internet unter www.ubs.com/about abrufbar.

5.2. Wahl des Konzernprüfers und der Revisionsstelle

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Basel, für eine einjährige Amtszeit als Konzernprüfer und Revisionsstelle zu bestätigen.

B. Erläuterungen

Ernst & Young AG, Basel, wird auf Antrag des Audit Committee des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr als Konzernprüfer und Revisionsstelle vorgeschlagen. E&Y bestätigt zuhanden des Audit Committee des Verwaltungsrates, dass sie die für die Ausübung des Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt und auch den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) aufgestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird. E&Y übt das Revisionsmandat für die UBS AG seit der Fusion im Jahre 1998 aus. Über Details zur Unabhängigkeit, zu den Kosten der Revision und zu den leitenden Revisoren gibt das «Handbuch 2002/2003» Auskunft.

5.3. Wahl der Spezialrevisionsstelle

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Deloitte & Touche AG, Basel, für eine dreijährige Amtszeit als Spezialrevisionsstelle zu bestätigen.

B. Erläuterungen

Deloitte & Touche AG, Basel, wird auf Antrag des Audit Committee des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von drei Jahren als Spezialrevisionsstelle vorgeschlagen. Die Spezialrevisionsstelle hat gemäss Artikel 31 Absatz 3 der Statuten die Aufgabe, bei Kapitalerhöhungen die gesetzlich notwendigen Prüfungsbestätigungen abzugeben. Solche Bestätigungen dürfen gemäss den Vorschriften der SEC aus Gründen der Unabhängigkeit nicht von der ordentlichen Revisionsstelle erstellt werden.

Traktandum 6

Kapitalherabsetzung

6.1. Vernichtung von Aktien aus den Rückkaufprogrammen 2002/2003 und 2002b und entsprechende Anpassung von Artikel 4 der Statuten

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die 67 700 000 Aktien, die im Rahmen des an der Generalversammlung 2002 beschlossenen Rückkaufprogramms erworben wurden, sowie die im Rahmen des zusätzlich beschlossenen Rückkaufprogramms 2002b erworbenen 8 270 080 Aktien, insgesamt also 75 970 080 Aktien, definitiv zu vernichten und das Aktienkapital entsprechend um CHF 60 776 064 herabzusetzen.

Artikel 4 der Statuten ist wie folgt anzupassen:

Aktuelle Fassung	Beantragte neue Fassung (<i>Änderungen kursiv</i>)
Artikel 4 Aktienkapital	
1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 005 038 142.40 (eine Milliarde fünf Millionen achtunddreissigtausend einhundertzweiundvierzig Schweizer Franken und vierzig Rappen). Es ist eingeteilt in 1 256 297 678 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.80. Das Aktienkapital ist voll liberiert.	1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 944 262 078.40 (<i>neunhundertvierundvierzig Millionen zweihundertzweiundsechzigtausend und achtundsiebzig Schweizer Franken und vierzig Rappen</i>). Es ist eingeteilt in <i>1 180 327 598</i> Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.80. Das Aktienkapital ist voll liberiert.
2 unverändert	

B. Erläuterungen

Die ordentliche Generalversammlung vom 18. April 2002 hat den Verwaltungsrat beauftragt, eigene Aktien im Gesamtwert von maximal 5 Milliarden Franken über eine zweite Handelslinie an der virt-x zurückzukaufen, um diese später zu vernichten. Bis zum 8. Oktober 2002 wurden 67 700 000 Aktien mit einem Gesamtwert von CHF 4 999 258 226.95 zurückgekauft. Der durchschnittliche Kaufpreis der Titel betrug CHF 73.84. Der Verwaltungsrat hat am 27. September 2002 beschlossen, zusätzliche Aktien auf einer zweiten Handelslinie an der virt-x zur Vernichtung zurückzukaufen. Auf diesem Weg wurden bis zum 5. März 2003 weitere 8 270 080 Aktien zu einem durch-

schnittlichen Kaufpreis von CHF 64.07 und mit einem Gesamtwert von CHF 529 878 075.05 zurückgekauft. Der Verwaltungsrat beantragt nun der Generalversammlung, der Vernichtung der insgesamt 75 970 080 Aktien zuzustimmen und das Aktienkapital in Artikel 4 der Statuten entsprechend herabzusetzen.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG hat in einem besonderen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung bestätigt, dass am 31. Dezember 2002 die Forderungen der Gläubiger auch bei herabgesetztem Kapital voll gedeckt waren und die Liquidität der Bank gesichert bleibt.

6.2. Genehmigung eines neuen Rückkaufsprogramms 2003/2004

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den folgenden Beschluss zu fassen:

«Der Verwaltungsrat wird beauftragt, eigene Aktien im Gesamtwert von maximal CHF 5 Milliarden über eine zweite Handelslinie an der virt-x zurückzukaufen. Diese Aktien sind definitiv zur Vernichtung bestimmt und gelten daher nicht als eigene Aktien im Sinne von Artikel 659 des Obligationenrechtes. Die notwendige Statutenänderung (Herabsetzung des Aktienkapitals) wird der ordentlichen Generalversammlung 2004 zur Genehmigung unterbreitet.»

B. Erläuterungen

Im Interesse einer optimalen Kapitalbewirtschaftung sollen auch künftig Aktien zur Vernichtung zurückgekauft werden, sofern die Kapitalausstattung der Bank dies erlaubt. Der Verwaltungsrat schlägt deshalb vor, ihn erneut zu beauftragen, eigene Aktien im

Gesamtwert von maximal CHF 5 Milliarden zurückzukaufen. Das Rückkaufsprogramm 2003/2004 wurde am 6. März angekündigt.

Der Verwaltungsrat hat sich entschieden, erneut ein zweistufiges Vorgehen zu wählen, bei welchem die Aktionäre an einer ersten Generalversammlung den Grundsatzentscheid fällen und an der nächsten Generalversammlung über die definitive Vernichtung der Titel beschliessen. Dies hat den Vorteil, dass durch die Zustimmung der Aktionäre zur späteren Vernichtung einer maximalen Anzahl Aktien diese nicht mehr unter die gesetzliche Limite fallen, welche es Gesellschaften verbietet, mehr als 10% der eigenen Aktien zu halten. Mit diesem Vorgehen gewinnt UBS grössere Flexibilität, die im Interesse der laufenden Handels- und Kapitalmanagementaktivitäten der Bank liegt.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG hat in einem besonderen Revisionsbericht zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger auch bei der zusätzlich beantragten Herabsetzung des Kapitals gedeckt sind und die Liquidität der Bank gesichert bleibt.



UBS AG
Postfach, CH-8098 Zürich
Postfach, CH-4002 Basel

www.ubs.com